

Synopse

Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: **844.11**

Geändert: 833.11

Aufgehoben: –

Antrag RR	Notizen
Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG)	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,</i> gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ¹⁾ und das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG) vom § ²⁾ , <i>beschliesst:</i>	
I.	
1 Anspruchsvoraussetzungen	
§ 1 Höhe des Mietzinsbeitrages (§ 5 MBG) ¹ Die Gemeinden legen in ihren Reglementen einen maximalen Mietzinsbeitrag fest. ² Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt mindestens 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten bzw. der angemessenen Jahresnettomiete. ³ In begründeten Ausnahmefällen können die Gemeinden vom festgelegten Mietzinsbeitrag in Abs. 2 abweichen und einen Beitrag bis maximal zum festgelegten Mietzinsgrenzwert gewähren.	

¹ [SGS 100](#)

² [SGS 844](#)

Antrag RR	Notizen
<p>§ 2 Einkommensgrenze (§ 6 MBG)</p> <p>¹ Der allgemeine Lebensbedarf beträgt mindestens 130 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung.</p>	
<p>§ 3 Vermögensgrenze (§ 7 MBG)</p> <p>¹ Die Vermögensgrenze beträgt mindestens das 5-fache der Vermögensfreibeträge gemäss Sozialhilfegesetzgebung.</p>	
<p>2 Berechnungsgrundlagen</p>	
<p>§ 4 Massgebliches Einkommen (§ 8 MBG)</p> <p>¹ Das Jahresnettoeinkommen, das 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs entspricht, wird zu 100 % angerechnet. Das Jahresnettoeinkommen, das 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs übersteigt, wird bis zu 75 % angerechnet.</p>	
<p>§ 5 Anerkannte Ausgaben (§ 9 MBG)</p> <p>¹ Die Aufwendungen für den allgemeinen Lebensbedarf zur Berechnung der anerkannten Ausgaben betragen mindestens 100 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung.</p>	
<p>4 Vollzugsbestimmungen</p>	
<p>§ 6 Finanzierung (§ 14 MBG)</p> <p>¹ Der Kantonsbeitrag beträgt jährlich maximal CHF 3,5 Mio.</p> <p>² Der Kantonsbeitrag wird in regelmässigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre bzw. bei Unterschreitung des Kantonsbeitrags von 40 % der gesamthaft ausbezahlten Mietzinsbeiträgen, neu beurteilt und bei Bedarf angepasst.</p>	

Antrag RR	Notizen
II.	
Der Erlass SGS 833.11 , Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 18. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:	
§ 3c Anspruchsberechtigung betreutes Wohnen ¹ Zur Abklärung der Anspruchsberechtigung für das betreute Wohnen dient die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt. ² Für Personen, welche noch keine Ergänzungsleistungen beziehen, erlässt die Sozialversicherungsanstalt nach erfolgter Anmeldung eine Verfügung für zu Hause lebende Personen. ³ Die anrechenbaren Einnahmen und gegebenenfalls die Ergänzungsleistungen aus der EL-Verfügung dienen der Gemeinde zur Prüfung des Anspruchs und zur Festlegung des Umfangs der Beiträge.	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV. Diese Verordnung tritt am xy in Kraft. Liestal, Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Weber die Landschreiberin: Heer Dietrich	